P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996 Ausgegeben am 20. September 1996 160. Stück

498. Verordnung: **Elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens**
499. Verordnung: **Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten**
500. Verordnung: **Änderung der Universitätsberechtigungsverordnung**
501. Verordnung: **Studienordnung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**
502. Verordnung: **Änderung der Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung**
503. Verordnung: **Änderung der Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften**
504. Kundmachung: **Aufhebung des § 1 Abs. 2 Z 2 der Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß § 213a ASVG durch den Verfassungsgerichtshof**

498. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens

Auf Grund des § 73a EO, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

Geschäftsbehelfe

§ 1. (1) Als Geschäftsbehelfe, in die elektronische Einsicht genommen werden kann, werden bestimmt:

1. die Namensverzeichnisse der verpflichteten Parteien,
2. die Listen der abgegebenen Vermögensverzeichnisse,
3. die Listen der ergebnislosen Vollzugsversuche sowie
4. die Pfändungsregister.

(2) Dauer der Verfügbarkeit von Falldaten der Geschäftsbehelfe zur elektronischen Einsicht:

1. Namensverzeichnisse der verpflichteten Parteien	mindestens 14 Monate nach der letzten Veränderung im Geschäftsregister
2. Listen der abgegebenen Vermögensverzeichnisse	1 Jahr ab Abgabe des Vermögensverzeichnisses
3. Listen der ergebnislosen Vollzugsversuche	6 Monate nach dem Vollzugsversuch
4. Pfändungsregister	bis zum Erlöschen des Pfandrechts

Umfang der Abfrage

§ 2. Die Abfrage ist für den Sprengel eines Bezirksgerichts oder bundesweit möglich.

Durchführung der Abfrage, Gebühren und Kosten

§ 3. (1) Die Abfrage erfolgt über die Radio Austria AG als Übermittlungsstelle; die dafür zu entrichtenden Gerichtsgebühren richten sich nach § 6b Abs. 1 GGG. Die Gebührenbeträge sind von der Übermittlungsstelle monatlich jeweils im Laufe des Folgemonats auf das in § 1 der Verordnung über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren, BGBl. Nr. 599/1989, in der jeweils geltenden Fassung, angeführte Konto zu überweisen.

(2) Die Körperschaften öffentlichen Rechts können die Abfrage, soweit dies der einfachen und sparsamen Verwaltung dient, auch unter Nutzung eines bestehenden Leitungsverbunds unmittelbar beim

Bundesrechenamt gegen Vergütung der unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand berechneten Kosten durchführen.

Handbücher

§ 4. Für die Benutzer sind von der Übermittlungsstelle (§ 3 Abs. 1) bzw. vom Bundesrechenamt (§ 3 Abs. 2) gegen Kostenersatz Handbücher zur Verfügung zu stellen, in denen die Abfragefunktionen, die verwendeten Bildschirmmasken sowie die möglichen Abfrageergebnisse einschließlich der darin verwendeten Kennungen und Kurzbezeichnungen erläutert werden.

Abfrageberechtigung

§ 5. Für Rechtsanwälte und Notare ist von der zuständigen Rechtsanwaltskammer bzw. von der zuständigen Notariatskammer eine Abfrageberechtigung entsprechend dem Anschriftcode (§ 7 ERV 1995) zu vergeben.

Kontrolle

§ 6. (1) Die Radio Austria AG hat über die durchgeführten Abfragen ein Protokoll zu führen, das den Abfrager, den Zeitpunkt der Abfrage, den Suchbegriff und die Art des abgefragten Geschäftsbehelfs festhält.

(2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer, die zuständige Notariatskammer oder die Organe der Dienstaufsicht haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Abfragen nur zur Einleitung eines Rechtsstreits oder einer Exekution, zur Geltendmachung von Einwendungen gegen eine bereits eingeleitete Exekution oder sonst zur Führung eines gerichtlichen Verfahrens durchgeführt werden.

(3) Die Radio Austria AG hat
1. dem Bundesministerium für Justiz,
2. den Gerichten,
3. der zuständigen Rechtsanwaltskammer sowie
4. der zuständigen Notariatskammer

Einsicht in die nach Abs. 1 zu führenden Protokolle zu gewähren.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Michalek

499. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten geändert wird

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1996, insbesondere dessen §§ 5, 17 und 18, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 496/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Soweit an einer Schule die erforderlichen schulautonomen Lehrplanbestimmungen nicht getroffen werden, sind diese von der Schulbehörde erster Instanz nach den regionalen Gegebenheiten zu erlassen.“

2. Dem Artikel II wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Art. I, Anlage 1 Abschnitt Ia sowie die Änderungen in den Stundentafeln der Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1 und 3.2 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 499/1996 treten mit 1. September 1996 in Kraft. Schulautonome Lehrplanbestimmungen und Verordnungen der Schulbehörde erster Instanz dürfen bereits vor dem 1. September 1996 erlassen werden, sind jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft zu setzen.“

3. In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, allgemeine didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) Abschnitt Ia (schulautonome Lehrplanbestimmungen) lautet die Z 5:

„5. Die Gesamtwochenstunden aller Pflichtgegenstände pro Jahrgang darf 39 Wochenstunden nicht überschreiten und um nicht mehr als drei Wochenstunden unterschritten werden.“

4. In Anlage 1 Abschnitt Ia wird nach dem 4. Absatz folgender Absatz eingefügt:

„Ab 1. September 1996 sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in den Stundentafeln die Wochenstundenzahlen in den einzelnen Pflichtgegenständen – mit Ausnahme von Religion – festzulegen. Soweit an einer Schule die erforderlichen Festlegungen der Wochenstunden nicht durch schulautonome Lehrplanbestimmungen getroffen werden, erfolgen diese durch die Schulbehörde erster Instanz.“

5. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1 und 3.2 wird jeweils in der Kopfleiste nach dem Wort „Wochenstunden“ der Fußnotenhinweis „*)“ eingefügt und wird der Fußnote 1 folgende Fußnote vorangestellt:

„*) Die Festlegung der Wochenstunden erfolgt durch schulautonome Lehrplanbestimmungen (siehe Art. I Abs. 2 der Lehrplanverordnung und Anlage 1 Abschnitt Ia).“

6. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.8 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 34 38 38 38 38 186“

7. In den Anlagen 1.4 und 1.5 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 35 38 38 38 37 186“

8. In der Anlage 1.6 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 39 39 39 39 39 195“

9. In der Anlage 1.7 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 37 37 37 38 37 186“

10. In der Anlage 1.9 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 34 38 38 39 39 188“

11. In den Anlagen 2.1 und 2.4 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 38 38 38 38 152“

12. In den Anlagen 2.2 und 2.3 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 38 38 38 37 151“

13. In den Anlagen 3.1 und 3.2 lautet die die Gesamtwochenstundenzahl betreffende Zeile:

„Gesamtwochenstundenzahl 38 38 38 114“

Gehrer

500. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 2, 98 Abs. 3, 106 Abs. 4, 114 Abs. 3, 122 Abs. 2 und 131d Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 330/1996, auf Grund des Art. II der 12. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 467/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1993 sowie auf Grund des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1996, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst verordnet:

Die Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. Nr. 510/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 595/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 lit. c wird in der die Studienrichtung betreffenden Spalte nach „Montanistische Studienrichtungen“ die Studienrichtung „Mechatronik“ angeführt.

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 500/1996 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

Gehrer

501. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (Studienordnung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft)

Auf Grund der §§ 1 bis 14 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 369/1991, in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ist an der Universität für Bodenkultur Wien einzurichten.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Das Studium der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier Semester, der zweite Studienabschnitt umfaßt sechs Semester.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung in der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten der Kulturtechnik und Wasserwirtschaft.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(5) Die Mitglieder des Lehrkörpers haben im Rahmen der festgesetzten Lehrverpflichtungen oder Lehraufträge auf Grund der Studienpläne ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer ihre ordentlichen Studien abzuschließen vermögen (§ 2 Abs. 1 AHStG).

(6) Die Gesamtwochenstundenzahl der beiden Studienabschnitte darf insgesamt 210 Wochenstunden nicht überschreiten.

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 75 bis 85 Wochenstunden aus folgenden Fächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik	8–12
b) Botanik	5–10
c) Geologie und Bodenkunde	6–11
d) Baustatik und Festigkeitslehre	8–12
e) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung:	
Vermessung, Fernerkundung und Geoinformation	12–18
Hydraulik	4– 8
f) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung	16–26

(2) Zur Sicherstellung einer praxisbezogenen Ausbildung in den Fächern gemäß Abs. 1 lit. b bis e hat der Studienplan überdies Exkursionen im Umfang von fünf bis zehn Tagen vorzusehen.

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 4. Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

a) Darstellende Geometrie und technisches Zeichnen;

b) Chemie;
c) Physik;
d) Mechanik;
e) Statistik;
f) Elektrotechnik.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung (Prüfungsteil) der ersten Diplomprüfung setzt den Abschluß der für die Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen voraus. Der Abschluß der ersten Diplomprüfung setzt weiters die gültige Inskription der vier Semester des ersten Studienabschnittes voraus.

(2) Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung (gemäß § 5Abs. 2 lit. b Bundesgesetz über Studienrichtungen der Bodenkultur) setzt weiters die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:
a) Mathematik;
b) Botanik;
c) Geologie und Bodenkunde;
d) Baustatik und Festigkeitslehre.

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt, nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen, Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 125 bis 135 Wochenstunden aus folgenden Fächern:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Wasserwirtschaft und Wasserbau	14–20
b) Erd- und Grundbau	4– 8
c) Verkehrswesen	4– 8
d) Konstruktiver Ingenieurbau	6–10
e) Agrarische Operationen	2– 4
f) Raumplanung und Raumordnung	2– 6
g) Fächer, die die Studierenden nach Maßgabe des Studienplanes aus wenigstens acht Fächerkatalogen zur Vertiefung in den einzelnen Prüfungsteilen zu wählen haben	35–45
h) Fächer, die die Studierenden aus Lehrveranstaltungen völlig frei wählen können	mindestens 20
i) aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist	5
j) Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	25–35

(2) Zur Sicherstellung einer praxisbezogenen Ausbildung in den Fächern gemäß Abs. 1 lit. a bis f hat der Studienplan überdies Exkursionen im Umfang von fünf bis zehn Tagen vorzusehen.

(3) Die im § 15 Abs. 5 AHStG genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 1 lit. i oder als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Studienrichtung für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft zugehörigen Fach zu entnehmen. Der Kandidat ist berechtigt, das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 AHStG auszuwählen.

(2) Jenem Universitätslehrer, der das Thema der gewählten Diplomarbeit vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Ein-

vernehmen mit dem Studiendekan festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Instituts- oder Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:
a) Hochbau;
b) Bauwirtschaft und Baubetrieb;
c) Bodenphysik;
d) Volkswirtschaftslehre;
e) Rechtswissenschaften;
f) Abfallwirtschaft;
g) Hydrobiologie;
h) Maschinenkunde;
i) Gewässerkunde und Hydrometrie;
j) Wasserwirtschaftliche Planungsmethoden;
k) Verkehrsplanung und Straßenwesen;
l) Ingenieurgeologie.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:
a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
b) die gültige Inskription der sechs Semester des zweiten Studienabschnittes;
c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
e) die Absolvierung der im Studienplan vorgesehenen Praxis;
f) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 11. Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:
a) Wasserwirtschaft und Wasserbau;
b) Erd- und Grundbau;
c) Verkehrswesen;
d) Konstruktiver Ingenieurbau;
e) Agrarische Operationen;
f) Raumplanung und Raumordnung;
g) Vermessung, Fernerkundung und Geoinformation;
h) Hydraulik.

Akademische Grade

§ 12. (1) An die Absolventinnen der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“, an Absolventen der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“, verliehen.

(2) Absolventinnen und Absolventen der Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft sind nach Maßgabe der Verordnung über das Doktoratsstudium der Bodenkultur, BGBl. Nr. 230/1992, zur Erwerbung des Doktorates der Bodenkultur zuzulassen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Studienordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, BGBl. Nr. 287/1970, tritt mit Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung dieser Verordnung zu erlassen ist, außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten des Studienplanes, der unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassen ist, begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens fünf Studienjahre nach Inkrafttreten des Studienplanes fortzusetzen und zu beenden. Nach diesem Zeitpunkt gelten sie als Studierende auf Grund der neuen Studienvorschriften. Sie sind aber berechtigt, sich durch schriftliche Erklärung jederzeit dieser Studienordnung und dem unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassenden Studienplan zu unterwerfen.

(4) In dem unter Berücksichtigung dieser Studienordnung zu erlassenden Studienplan ist festzulegen, welche Prüfungen im Fall der Unterwerfung eines Studierenden unter die neuen Bestimmungen im Sinne des § 21 Abs. 5 AHStG anerkannt werden.

Scholten

502. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung geändert wird

Auf Grund des § 13a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Die Studienordnung Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung, BGBl. Nr. 332/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 470/1991 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Z 1 bis 43 lauten:

„1. Marquette University, Milwaukee, USA;
2. Aston University, Birmingham, Großbritannien;
3. Université Robert Schumann III Strasbourg, Frankreich;
4. Centre d'Enseignement et de Recherches Appliquées au Management, Sophia Antipolis, Frankreich;
5. Università degli Studi di Siena, Siena, Italien;
6. Università degli Studi di Firenze, Firenze, Italien;
7. Aarhus School of Business, Aarhus, Dänemark;
8. European Business Management School/University of Wales, Swansea, Großbritannien;
9. Manchester School of Management/UMIST, Manchester, Großbritannien;
10. Dublin City University, Dublin, Irland;
11. Helsinki School of Economics and Business Administration/The Small Business Center, Mikkeli, Finnland;
12. University of Miami, Miami, USA;
13. ESC Bretagne, Brest, Frankreich;
14. Universidad de Valladolid, Spanien;
15. University of Notre Dame, Notre Dame, USA;
16. ESC Nantes Atlantique, Nantes, Frankreich;
17. Escola Universitària d'Estudis Empresarials de Sabadell/Universitat Autónoma de Barcelona, Barcelona, Spanien;
18. Rijksuniversiteit Limburg, Maastricht, Niederlande;
19. ESC Rouen, Rouen, Frankreich;
20. EDHEC, Lille und Nice, Frankreich;
21. University of Florida, Gainesville, USA;
22. Limburgs Universitair Centrum, Diepenbeek, Belgien;
23. Università Cattolica del Sacro Coure, Milano, Italien;
24. University of New Orleans, New Orleans, USA;
25. Northern Illinois University, DeKalb, USA;
26. Universidad de Barcelona, Barcelona, Spanien;
27. Universidad de Zaragoza, Zaragoza, Spanien;
28. Wilfird Laurier University, Waterloo, Kanada;
29. Norwegian School of Management, Oslo, Norwegen;
30. Växjö University, Växjö, Schweden;
31. Tulane University, New Orleans, USA;
32. Göteborg University, Göteborg, Schweden;
33. Bradford University, Bradford, Großbritannien;

34. ESC Normandie, Le Havre/Caen, Frankreich;
35. ESC Troyes, Troyes, Frankreich;
36. IESEG Lille, Lille, Frankreich;
37. Universidad Autónoma de Madrid, Madrid, Spanien;
38. Universidad Carlos III de Madrid, Madrid, Spanien;
39. Queensland University of Technology, Brisbane, Australien;
40. Università degli Studi di Trento, Trento, Italien;
41. Universidad de Granada, Granada, Spanien;
42. Université Catholique de Louvain-La-Neuve, Louvain, Belgien;
43. LUISS Roma, Roma, Italien.“

2. § 4 Abs. 2 Z 6 und 7 lauten:

„6. eine lebende Fremdsprache 8
7. eine weitere lebende Fremdsprache .....8“

3. § 12 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Immatrikulation zu diesem Studium ist bis einschließlich Wintersemester 1999/2000 zulässig.“

4. In § 12 Abs. 2 wird die Wortfolge „Studienjahr 2000/2001“ jeweils durch die Wortfolge „Studienjahr 2004/2005“ ersetzt.

Scholten

503. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, mit der die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für den Studienversuch Angewandte Geowissenschaften, BGBl. Nr. 498/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„**§ 1.** Der Studienversuch Angewandte Geowissenschaften ist an der Montanuniversität Leoben bis zum Sommersemester 2001 mit folgenden Studienzweigen eingerichtet:

a) Rohstoffgeologie;
b) Erdölgeologie;
c) Angewandte Geophysik;
d) Umwelt- und Hydrogeologie.“

2. Dem § 13 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 503/1996 tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.“

Scholten

504. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Aufhebung des § 1 Abs. 2 Z 2 der Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß § 213a ASVG durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1996, G 187/94-18, G 190/94-11, G 85/95-9, V 114/94-18, V 118/94-11, V 352/94-8, V 64/95-9 und V 219/95-10, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zugestellt am 2. September 1996, den § 1 Abs. 2 Z 2 der Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß § 213a ASVG, kundgemacht in der Sozialen Sicherheit 1991, Amtliche Verlautbarung Nr. 28/1991, als gesetzwidrig aufgehoben.

Hums

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei